EINFACHER

BEBAUUNGSPLAN

"LINDEN"

GEMEINDE WILDSTEIG

LANDKREIS WEILHEIM-SCHONGAU

PLANUNGS STAND :

- ENTWURF
- (X) FACHBEHÖRDENBETEILIGUNG
- (X) OFFENTLICHE AUSLEGUNG
- (X) GENEHMIGUNGSVERFAHREN

Aufstellung

- Änderung
- □ Ergänzung
- Aufhebung

genehmigt mit Schreiben vom 12.06 1996 Nr. 610-2/12 Sg.40S MelVo

Landratsamt Weilheim-Schongau - Dienststelle Schongau -

Mr. S



PLANFERTIGER:
KREISPLANUNGSSTELLE
LANDRATSAMT WEILHEIM-SCHONGAU
PUTRICHSTR. 8
82362 WEILHEIM I. OB.

Maoller

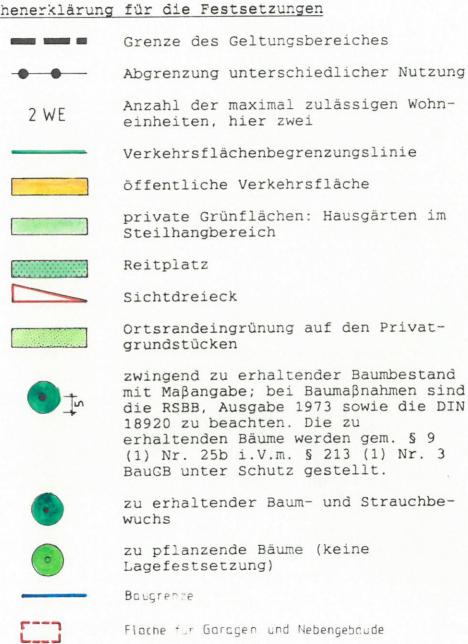
07,03,1996 Madler PLANFASSUNG 24.03.95 GEANDERT 27.04.1995 Nadler Plancher 23.10.1995 Nadler

Maoller 13.11.1995 Nadler Maoller

Präambel

Die Gemeinde Wildsteig erläßt aufgrund § 9 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 98 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) sowie des Maßnahmengesetzes (MaßnG) /Wohnungsbauerleichterungsgesetz (Wo-BauErlG) diesen Bebauungsplan als Satzung.

A) Zeichenerklärung für die Festsetzungen



B) Zeichenerklärung für die Hinweise

bestehende Flurstücksgrenzen

aufzuhebende Flurstückgrenzen

bestehendes Wohn- und Nebengebäude

geplantes Wohn- und Nebengebäude

geplante Trafostation

709 Flurstücksnummer

Maβzahl in Meter, z.B. 5,0

Parzellierungsvorschlag

C) Festsetzungen durch Text

1. Art der Nutzung

Der Geltungsbereich des Gesamtbebauungsplanes wird als Dorfgebiet (MD) gem. § 5 BauNVO festgesetzt. Vergnügungsstätten werden nicht zugelassen. Beherbergungsbetriebe sind im Geltungsbereich nur ausnahmsweise zulässig.

2. Anzahl der Wohneinheiten

Aus besonderen städtebaulichen Gründen wird die Anzahl der Wohneinheiten in Gebäuden auf den Grundstücken festgesetzt (siehe Planeintrag).

3. Garagen- und Nebengebäude

Eine Grenzbebauung mit Garagen- und Nebengebäuden ist unzulässig. Auf Flurstück 707 sind Garagen und Nebengebäude nur innerhalb der Baugrenzen oder festgesetzten Flächen zulässig.

4. <u>Sichtdreiec</u>ke

Die Sichtdreiecke sind von jeglicher Sichtbehinderung über 0,8 m Höhe, bezogen auf die Straßenmitte, freizuhalten. Einzelstehende, hochstämmige Bäume mit einem Astansatz über 2,0 m Höhe sind zulässig.

5. Gestalterische Festsetzungen

a) Baukörpergrundform: Die Traufseite des Gebäudes mu β mind. 1/5 länger sein als die Giebelbreite.

b) Dachform: Bei Um- oder Ersatzbaumaβnahmen im Bereich der (ehemaligen) Hofstellen ist die Dachform und Neigung des Bestandes beizubehalten. Als Dachform für alle Haupt- und Nebengebäude wird Satteldach festgesetzt. Die Dachneigung von Neubauten ist auf die bestehende Nachbarbebauung abzustimmen. Dabei sind flachgeneigte Satteldächer mit Neigung von 24 - 27° zulässig, hiervon ausgenommen sind die bestehenden Gebäude.

c) Fassadengestaltung: Fassaden sind zu verputzen und in lichten Farbtönen - nicht reinweiβ - zu streichen. Fassadenverkleidungen sind nur als Holzmantel zulässig. Bei Um- oder Ersatzbauten von (Alt)-Hofstellen ist das

äußere Erscheinungsbild eines landwirtschaftlichen Anwesens insoweit zu erhalten bzw. wiederherzustellen, daß eine optische Gliederung in Wohnteil und (ehem.) Tennenteil ablesbar bleibt. Das heißt, zwischen 50 und 75 % des Obergeschosses müssen traufseitig mit einem Holzmantel verkleidet werden. Das Obergeschoß der Giebelseite mit Giebeldreieck der ehem. Tennenseite ist ebenfalls mit einem Holzmantel zu verkleiden.

Fassaden sind grundsätzlich als Lochfassaden mit Holzfenstern auszuführen. Alle Außentüren sind ebenfalls mit Holztüren herzustellen. Tür-Fenster Kombinationen ohne mind. 0,50 m Zwischenpfeiler sind unzulässig.

Fensteröffnungen über 1 m² (Rohbaulichtmaß) sind durch mind. eine Mittelsproße zu gliedern. Es sind nur hochformatige Fensteröffnungen zulässsig. Für die Fenster- und Fenstertüren über 1 m² in verputzten Mauerflächen von (ehem.) Hofstellen werden Holzklappläden zwingend vorgeschrieben. Anstelle von Holzklappläden können ausnahmsweise in Putzstruktur und Farbe abgesetzte Fenstereinfassrahmen zugelassen werden, wenn dies dem historischen Fassadenbild entspricht.

Als Balkonbrüstungen sind nur Holzkonstruktionen zulässig. Glasbausteinöffnungen über 0,5 m² sind unzulässig. Bei der Fassadengestaltung von (ehem.) Wirtschaftsstellen sind möglichst einheitliche Fensterformate in harmonischer Anordnung bzw. bei Giebelflächen in symetrischer Gliederung zu verwenden. Garagentore/Tennentore/Werkstattore etc. sind in der Außenansicht nur mit überwiegender Holzoberfläche zulässig.

d) Dachflächen/Dachgauben:
Alle Satteldachflächen sind mit Ton- oder Betondachsteinen in naturroten Farbtönen einzudecken.
Auch für alle Nichtwohngebäude (Garagen, Schuppen, Gerätehäuser, gewerbliche Bauten, landwirtschaftlichen Gebäude, Nebengebäude...) werden Satteldächer mit einer Mindestneigung von 24° zwingend festgesetzt. Die Dachneigung ist auf die Hauptgebäude abzustimmen. Pultdächer für untergeordnete Anbauten/Nebengebäude sind ausnahmsweise zulässig, wenn

die Firstseite an ein höheres Hauptgebäude angebalt wird. Dachgauben sind nur für Wohngebäude über 35° Dachneigung zulässig. Es sind nur Einzelgauben mit einer max. Außenbreite von 1,50 m und einer Firsthöhe von max. 2,0 m (Fensterstock-UK bis Gaubenfirst-OK) gestattet. Der Abstand von Einzelgauben muß mind. 1,5 m betragen. Gauben sind mit Sattel- oder Walmdächern abzudecken. Schleppgauben sind ausnahmsweise bei DN über 40° zulässig.

- e) Einzäunungen:
 Zufahrten vor Garagen bzw. Hofzufahrten sind in einer Tiefe von mind. 5 m als Stauraum von einer Einzäunung freizuhalten.
 Die Zaunhöhe wird auf max. 1,25 m beschränkt. Es sind nur Holzzäune zulässig. Waagrechte ungesäumte oder breite Bretter sowie geschlossene Mauern sind unzulässig. Geschlossene Hecken entlang der Straßenfront werden nicht gestattet. Sichtschutzwände aus Strohmatten, Kunststoffplatten etc. sind unzulässig. Auf die Einhaltung der Sichtdreiecke ist zu achten.
- f) Gartenflächen: Die nicht bebauten und nicht als Fahr- oder Gehweg benutzten Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Pro 250 m² Grundstücksfläche ist mind. 1 heimischer, standorttypischer Laubbaum und je 50 m² Grünfläche ein Strauch zu pflan-Die Anpflanzung von nicht standortgemäßen oder fremdartigen Gehölzen wie z.B. Trauerformen von Weide, Buche, Ulme sowie Zedern aller Art, Zypressen und Thujen in Säulenform sowie alle blauen Formen von Tannen und Fichten sind aus Gründen des Ortsund Landschaftsbildes nicht zulässig. Die Anpflanzung von Obstbäumen und Beerensträuchern sowie Ziergehölzen für die Gartengestaltung wird von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht beschränkt. Die Einhaltung der gesetzlichen Grenzabstände nach dem Bayer. Nachbarrecht (AGBGB) ist bei allen Gehölzpflanzungen zu beachten.
- g) Erhaltenswerter Baumbestand:
 Alle Laubbäume mit einem Stammdurchmesser von über
 30 cm (gemessen 1 m über Gelände) sind grundsätzlich
 zu erhalten. Bei Bauplänen ist auf diesen Baumbestand Rücksicht zu nehmen. Stamm, Wurzelwerk und
 Baumkronen sind bei Bauarbeiten durch geeignete Maβnahmen zu schützen (DIN 18920).
- h) Bodenversiegelung: Befestigte Flächen für Zufahrten, Stellplätze etc. sind auf das unbedingt notwendige Maβ zu reduzieren. Die Oberfläche ist wasserdurchlässig (z.B. Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, Verbundpflasterung oder Kiesaufschüttung) auszubilden.

- Lagern, Abstellen etc.:
 Lager für Schrott, Abfälle sowie Autowrackplätze und ähnlich wirkende Lagerflächen sind unzulässig.
 Die Aufstellung von Wellblechgaragen und die Anordnung von Stellplätzen für Wohnwagen und Boote sowie oberirdische Lagerbehälter für flüssige oder gasförmige Stoffe im Freien ist im Geltungsbereich nicht zulässig. Tanks für flüssige Stoffe im Freien sind nur unterirdisch zulässig.
- Vorhäusl, Eingangsüberdachung:
 Angebaute Vorhäusl sind unzulässig, wenn sie sich nicht harmonisch in die Gesamtgestaltung einfügen. Für Hauseingangsüberdachungen sind nur handwerklich gefertigte Einzelanlagen gestattet und keine industriemäβig vorgefertigten Bausätze. Die Verwendung von farbigen oder transparenten Kunststoffplatten sowie Leichtmetallkonstruktionen wird untersagt. Für Eingangsüberdachungen/Vorhäusl sind traditionelle Baustoffe wie verputztes Mauerwerk, Massivholz, farbloses Glas, Dachplatten etc. zu verwenden. Kleinere Bauteile sind ausnahmsweise auch mit Kupferbedachungen zulässig. Betonkragplatten und Glasbausteine sind nicht gestattet.
- k) Stützmauern: Stützmauern sind nicht zulässig. Höhenunterschiede sind durch Böschungen zu überwinden.
- Gebäudesockel:
 Gebäudesockel sind möglichst niedrig und dezent als Putzsockel zu gestalten und farblich von der Hausfassade nicht abzusetzen.
 Verkleidungen von Gebäudesockeln, Hauseingängen, Schaufenstern etc. sowie Einfassungen derselben mit Klinkerriemchen, Mosaiksteinen, Flieβen etc. sind unzulässig.
 Hauseingangsstufen, Terrassenflächen etc. sind mit unglasierten rauhen Materialien zu belegen bzw. zu errichten (Tonziegel, Spaltplatten, Granit, Naturstein, Holz, Betonstein) und im Farbton auf Fassade/Dach abzustimmen. Künstlich gefärbte Produkte sind unzulässig.
- Antennen, Solaranlagen:
 Auf Mehrfamilienhäusern ist nur eine Gemeinschaftsantennenanlage zulässig. Die Anbringung von sog. Satellitenschüsseln an Balkonen und Auβenwänden ist
 unzulässig. Satellitenanlagen sind auf der Dachfläche so anzuordnen, daß Sie von der öffentlichen Verkehrsfläche möglichst nicht einsehbar sind.
 Solaranlagen (Kollektor) sind nur in einer zusammennängenden Fläche zulässig. Kollektorflächen sind
 moglichst höhengleich in die Dachfläche zu integrieren.

D Hinwelse:

Schneelast or die Bemessung der statisch beanspruchten Bauteile ier Gezaude ist eine Schneelast von 2,22 kN m. waagrecher Grundflache anzusetzen.

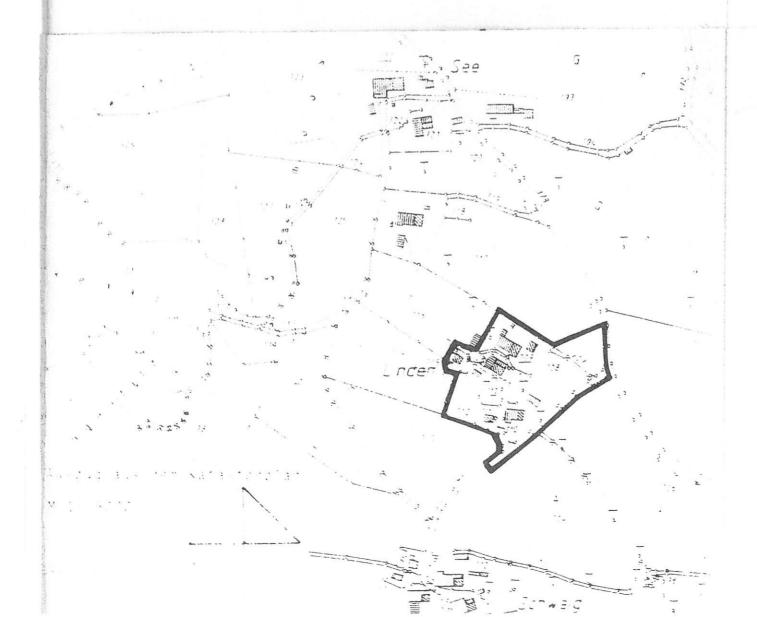
ortsrandeingr<u>unung</u> Bur Sicherung der Ortsrandeingrunung ist vor Erteilung der Baugenehmigung/eine Sicherheitsleistung in Form ei-der Bankbürgschaft in einer für den Einzelfall festzulegenden Höhe zu erbringen.

Atwasserbeseltlgung Bei der Errichtung von Abwasseranlagen für die geplanten Wohngebäude ist das Sammelgutachten Typ 4 (Erstellung von Grundstücksentwässerungsanlagen) des StMLU zu ceachten.

Die Voraussetzingen für eine ordnungsgemäße Apwasserbeseitigung sind im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

Das anfallende Miederschlagswasser ist, soweit möglich, dem Untergrund zuzuführen.

Ortsgestaltungssatzung Die Ortsgestaltungssatzung der Gemeinde Wildsteig vom 3. April 1986 ist im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes gultig.



Verfahrensvermerke

Die vorgezogene Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde in Form einer Planauslegung durchgeführt. Dabei wurden die Ziele der Planung dargelegt und es bestand Gelegenheit zur Anhörung und Erörterung.

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Anschreiben vom 10.05.1995 gem. § 4 Abs.1 BauGB am Aufstellungsverfahren beteiligt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung wurde gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 21.12.1995 bis 22.01.1996 in der Gemeindeverwaltung Wildsteig öffentlich ausgelegt.

Die Gemeinde Wildsteig hat mit Beschluß vom 12.03.1996 den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Genehmigungsverfahren:

"Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom 12.6.96. gem. § 11 Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz BauGBi.V.m. § 1 Abs. 2 BauGB-MaβnahmenG genehmigt."

Weilheim, Landratsamt Weilheim-Schongau I.A.

Siegel

Der Bebauungsplan mit der Begründung wurde am 18.06.1996 durch Anschlag an Ortstafeln gem. § 12 BauGB bekanntgemacht und ist damit rechtsverbindlich.

Wildsteig, 18.06.1996

Bürgermeister